

## über das Erben von Schusswaffen, § 20 Waffengesetz (WaffG)

### Anzeigepflicht

Wer nach dem Tod eines Waffenbesitzers dessen Waffen und/oder Munition in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich der Waffenbehörde anzuzeigen.

### Erbenprivileg

Erben dürfen Schusswaffen, die der Verstorbene berechtigt besessen hatte, erwerben, ohne dass die Sachkunde und das besondere Bedürfnis vorliegen müssen. Der ständige Besitz der geerbten Waffe ist jedoch nur mit einer auf den Erben ausgestellten Waffenbesitzkarte möglich.

### Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben gemäß § 20 WaffG:

Der Erbe hat **innerhalb eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder die Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte zu beantragen. **Wird diese Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch, ohne Nachweis eines Bedürfnisses eine Waffenbesitzkarte erteilt zu bekommen.**

Benötigte Unterlagen beim Beantragen der Waffenbesitzkarte:

- Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern Nationalpass)
- Erbnachweis
- Gegebenenfalls Verzichtserklärung der übrigen Erben
- Sterbeurkunde des Erblassers
- Die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Waffe
- Ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

**Bitte schreiben Sie nicht nur die Daten aus der Waffenbesitzkarte des Erblassers ab, sondern vergewissern Sie sich, ob die Daten mit den Daten auf der Waffe übereinstimmen.**

Die Waffenbehörde überprüft dann Ihre Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG). Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird von der Waffenbehörde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister (Strafregisterauszug) sowie eine Stellungnahme der Polizeibehörde angefordert.

### Munition

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können. Fehlt dieses, muss die Munition an Berechtigte abgegeben werden. Der Besitz von Munition ohne Erlaubnis kann strafrechtlich verfolgt werden.

### Bedürfnis – Blockierpflicht

Erben, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z. B. als Jäger oder Sportschütze) für die geerbten Waffen geltend machen können, müssen die Waffen von einem dazu autorisierten Waffenhersteller oder –händler durch ein in den Lauf eingebrachtes Blockiersystem unbenutzbar machen lassen. Die durchgeführte Blockierung der Schusswaffen ist binnen angemessener Frist der Waffenbehörde nachzuweisen. Hierdurch entstehen in der Regel nicht unerhebliche Kosten.

Auf Antrag kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dies gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Das bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

## Kosten

Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte ist gebührenpflichtig. Zukünftig fallen weitere Gebühren für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung an.

## Weitere Möglichkeiten

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, muss sie innerhalb von vier Wochen an Berechtigte überlassen werden.

Es sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z. B. Waffenhändler - siehe beigefügte Aufstellung - Jäger mit gültigem Jagdschein, Sportschütze, Waffensammler)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist.

Die Berechtigung zum Erwerb von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder eine Waffenhandelserlaubnis nachgewiesen. Falls Sie unsicher sind, ob Sie als Erbe eine Waffe überlassen dürfen, empfehlen wir Ihnen, sich zuvor mit der zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen.

Das Überlassen von Waffen an Nichtberechtigte kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Auch das Überlassen (z. B. der Verkauf) von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde zu melden und die Waffenbesitzkarte ist zwecks Austragung vorzulegen.** Die Waffenbesitzkarte ist auch dann der Behörde vorzulegen, wenn ein Waffenhändler eine Schusswaffe ausgetragen hat!

## Aufbewahrung

Es ist sicherzustellen, dass die Waffen immer sicher aufbewahrt sind (siehe beigefügtes Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen und Munition). Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 des Waffengesetzes ist bei der Beantragung der Erben-Waffenbesitzkarte vorzulegen.

## Zuwiderhandlungen

Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder verspätet beantragt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG)

Dieses Infoblatt stellt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen dar. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde.

Landrat des Kreises Groß-Gerau  
-Waffenbehörde-  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
www.kreisgg.de  
jagdwaffen@kreisgg.de

06152 989-375 und -263  
Fax: 06152 989-697